



Nachteilsausgleich

Informationen für Studierende
mit Behinderung und chronischer Erkrankung

K.I.S. Kontakt- und Informationsstelle für Studierende
mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Mai 2014



Inhaltsverzeichnis

- 4 Einführung
- 4 Gesetzliche Rahmenbedingungen
- 5 Was heißt Behinderung?
- 6 Umsetzung eines Nachteilsausgleichs
- 7 Beispiele für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen
- 8 Nachteilsausgleich bei Studierenden mit psychischer Erkrankung
- 10 Nachteilsausgleich bei diagnostizierter Legasthenie und Dyskalkulie
- 12 Hinweis
- 13 Quellenangaben
- 13 Impressum
- 14 Kontakt und Ansprechpartner

Einführung

Nach der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks beträgt der Anteil der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten 7 Prozent. Zu dieser Gruppe gehören Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen ebenso wie Studierende mit chronisch-somatischen Erkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen oder Teilleistungsstörungen.

Auf Grund dieser Zahlen ist die Wahrscheinlichkeit, in Lehre und Beratung in Kontakt mit behinderten/chronisch kranken Studierenden zu kommen, erhöht. Um für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung gleichwertige Studien- und Prüfungsbedingungen sicherzustellen, sollten möglichst alle studienbezogenen Angebote der Universität barrierefrei gestaltet werden. Ziel ist es, für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung gleichberechtigte Möglichkeiten der Zugänglichkeit, Teilnahme und Nutzbarkeit zu schaffen.

Diese Broschüre richtet sich sowohl an Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung als auch an Lehrende. Sie bezieht sich im Speziellen auf die Gestaltung gleichwertiger Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Nach § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie entsprechend Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) trägt die Hochschule dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden.

Zudem müssen nach § 16 HRG bzw. Art. 2 Abs. 3 BayHSchG Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter und/oder chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

In der Regel ist daher in den Bestimmungen der Prüfungsordnungen ein Nachteilsausgleich vorgesehen.

Was heißt Behinderung?

Mit § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) existiert erstmalig eine gesetzliche Definition eines allgemeinen Behinderungsbegriffs, die überall dort zur Anwendung kommt, wo in Gesetzen von Behinderung oder behinderten Menschen die Rede ist. Die Legaldefinition von Behinderung lautet:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

Der Behinderungsbegriff des SGB IX und des BGG umfasst damit auch chronische im Sinne von länger andauernden Erkrankungen sowie chronische Erkrankungen mit episodischem Verlauf (z.B. Epilepsie, Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen,

psychische Erkrankungen, Legasthenie, Dyskalkulie, ...) sofern diese zu einer Beeinträchtigung führen. Ein Teil der behinderten Menschen i. S. der zuvor genannten Definition ist nach § 2 Abs. 2 SGB IX zugleich schwerbehindert.

Nicht sichtbar

Nicht alle behinderten/chronisch kranken Studierenden geben sich von selbst zu erkennen bzw. einige sprechen erst dann von ihrem Handicap, wenn bereits Probleme im Studium auftreten.

Umsetzung eines Nachteilsausgleichs

Bei Studienleistungen erfolgt die bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen oftmals durch Absprache zwischen der/dem Lehrenden und der/dem Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung. Bei Prüfungsleistungen ist von der oder dem Studierenden mit Behinderung/ chronischer Erkrankung ein formloser schriftlicher Antrag an das zuständige Prüfungsamt bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss oder, sofern einer solcher nicht existiert, an den Studiendekan zu richten.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich sollte von dem Prüfungsteilnehmer/ der Prüfungsteilnehmerin rechtzeitig, jedoch spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung bzw. dem Antrag auf Prüfungszulassung erfolgen.

Hier sollte der Prüfling bereits die für sie/ihn geeigneten Nachteilsausgleiche konkret darlegen und begründen. Beruft sich ein Prüfling erst nachdem er die Prüfung bereits absolviert hat auf seine Behinderung, so ist eine nachträgliche Aufhebung oder Neubewertung der Prüfung aus diesem Grund nicht möglich.

Dem Antrag sind je nach Lage des Einzelfalls geeignete Nachweise beizufügen, um dem Prüfungsausschuss eine zügige unangemessene Entscheidung über die jeweiligen Prüfungsmodifikationen zu ermöglichen.

Geeignete Nachweise für einen Antrag auf Prüfungsmodifikation

- fachärztliches oder amtsärztliches Attest (verpflichtend)
- Stellungnahme der KIS-Mitarbeiterin
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (sofern vorhanden)

Die ärztliche Bescheinigung sollte Aufschluss darüber geben, welche Prüfungsmodifikationen im Einzelfall erfolgen sollen. Es kann sinnvoll sein, dass die Mitarbeiterin von KIS und/oder der Prüfungsausschuss mit dem Prüfling ein Vorgespräch führt, um die bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen festzulegen.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich an die KIS oder an die jeweiligen Fachstudienberaterinnen und -berater.

Beispiele für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt, zum Beispiel für Studierende mit einer Hörbehinderung oder Sprachbehinderung
- Zulassung von Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen
- Umformulierung der Prüfungsaufgaben in verständliche Schriftsprache, evtl. in Verbindung mit einer Zeitverlängerung
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung insbesondere bei dialysepflichtigen Studierenden)
- Zulassen oder ggf. auch zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum, insbesondere bei an Epilepsie erkrankten Studierenden oder bei Studierenden mit Autismus vom Asperger-Typ

Nachteilsausgleich bei Studierenden mit psychischer Erkrankung

Studierende mit einer psychischen Erkrankung sind an Hochschulen häufig anzutreffen. Diese Gruppe von Studierenden ist z.B. an einer Depression, einer Angststörung, an Magersucht oder an Schizophrenie erkrankt.

Studierende haben das Problem, bei Fragen zu behinderungs- bzw. krankheitsbedingten Modifikationen von Studien- und Prüfungsbedingungen im Kontakt mit Hochschulmitgliedern zunächst die spezifischen Auswirkungen ihrer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung auf den Studienalltag erklären zu müssen. Bei relativ bekannten Beeinträchtigungen, z. B. der Hör- oder Sehfähigkeit dürfte die Erklärung leichter nachzuvollziehen sein, als bei Behinderungen oder Erkrankungen mit unklaren Entstehungsursachen und sehr vielfältigen Erscheinungs- und Störungsformen.

Für die Frage nach der Gestaltung des Studienalltags steht in erster Linie Art und Umfang der möglichen Störungen im Vordergrund. In der Regel können während einer akuten Phase Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden, weil dann die medizinisch-therapeutische Behandlung im Vordergrund steht.

Psychische Erkrankungen verlaufen häufig in Phasen, d.h. nach einer Ersterkrankung und teils langen stabilen Phasen kann häufig mit erneuten Krankheitschüben gerechnet werden. Um diese Gefahr zu mindern, ist in vielen Fällen eine langfristige Medikation erforderlich, die erhebliche Nebenwirkungen wie Müdigkeit oder Konzentrationsstörungen mit sich bringen kann. Daraus folgt bereits eine erste und häufige Auswirkung auf das Studium. Sowohl durch länger andauernde akute Krankheitsphasen als auch eine durch daran angrenzende geminderte Leistungsfähigkeit kann es zu Verzögerungen im Studium kommen.

Das Bewältigen von kritischen Situationen, wie Prüfungen, Praktika, Finanzierungsprobleme gelingt oft nur durch professionelle Unterstützung und Begleitung im Studienalltag, z. B. durch die Studienberatung, die Psychosoziale Beratungsstelle, KIS und Institutionen, die mit dem Studiengeschehen sowie psychisch erkrankten Menschen vertraut sind. Zusätzlich können Modifikationen der Studienbedingungen an aktuelle Leistungsgrenzen notwendig sein.

Nachteilsausgleiche sollen ermöglichen, die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen bei Wahrung der fachlichen Anforderungen in vollem Umfang, jedoch in bedarfsgerechter Form zu erbringen. Psychisch erkrankte Studierende haben häufig Bedenken, dass die Offenlegung ihrer Erkrankung mit Nachteilen und Stigmatisierung verbunden sein könnte. Die beratenden Institutionen an den Hochschulen sind jedoch zu Vertraulichkeit verpflichtet.

Oft wirken sich eingehende Vorgespräche zum gegenseitigen Kennenlernen und damit zur Schaffung eines verbesserten Vertrauensverhältnisses / Prüfungsklimas positiv auf das Befinden des Prüflings aus.

Bei psychisch erkrankten Studierenden ist beispielhaft an folgende Maßnahmen zu denken:

- **Verlängerung der Fristen**, in denen bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen absolviert werden müssen
- **Veränderung von Dauer und/oder Lage einzelner Studien- und Prüfungsleistungen**, z. B. Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen durch Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnen sind
- **Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen**
- **Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form**, z. B. Einzel- statt Gruppenprüfung
- **Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum**

Nachteilsausgleich bei diagnostizierter Legasthenie und Dyskalkulie

Legasthenie ist eine Störung des Lesens und Rechtschreibens, die entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet ist.

Die Beeinträchtigung oder Verzögerung beim Erlernen grundlegender Funktionen, die mit der Reifung des zentralen Nervensystems verbunden ist, hat demnach biologische Ursachen, deren Entwicklung lange vor der Geburt des Kindes angelegt oder in seltenen Fällen durch eine Schädigung im zeitlichen Umkreis der Geburt bedingt ist.

Legasthenie führt zu teilweise erheblichen Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache. Individuelle Ausprägungen und Schweregrade dieser Lernschwierigkeit ergeben sich durch unterschiedliche Kombinationen von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, der Motorik und der sensorischen Integration.

Zu unterscheiden ist eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie, Dyslexie) mit teilweise hirnorganisch bedingten, gravierenden Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen von einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS), die in mehr oder

minder starker Ausprägung eine Verzögerung im individuellen Lese- und Schreiblernprozess beispielsweise als Folge einer psychischen Erkrankung darstellt.

Von Legasthenie sind rund 4 % aller Menschen betroffen. Studierende, die an Legasthenie leiden, weisen eine normale bis hohe Intelligenz auf. Die Probleme treten also nicht auf, weil die/der Studierende „dumm“ oder „faul“ ist – sondern weil sie/er unter der Teilleistungsschwäche Legasthenie leidet. Legasthenie ist eine Behinderung, bei der beim Aufnehmen und /oder Abfassen von Texten Fehler auftreten. Diese haben jedoch keinerlei Zusammenhang mit der intellektuellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Studierenden.

Legasthenikerinnen und Legastheniker haben i. d. R. einen „normalen“ oder gar überdurchschnittlichen IQ und können zusätzlich oft besondere Stärken aufweisen: Gute Fähigkeiten, Probleme zu lösen, Ideen zu entwickeln und zu argumentieren oder eine besondere künstlerische Neigung.

Die Legasthenie ist von der Rechtsprechung zum Prüfungsrecht in den vergangenen Jahren mehrfach als Behinderung bestätigt worden. Ausgehend von dem

aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz abgeleiteten Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungswesen steht der/dem betroffenen Studierenden ein Anspruch auf Nachteilsausgleich zu.

Ein Gutachten über das Vorliegen einer Legasthenie ist beim Übertritt vom Gymnasium oder einer anderen Schule, in der eine Hochschulzugangsberechtigung erworben wird, auf eine Hochschule durch einen zuständigen Facharzt und durch einen Amtsarzt zu bestätigen.

Studierende mit Legasthenie benötigen im Lesen ein Mehrfaches an Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können.

Dyskalkulie

Bei der Dyskalkulie handelt es sich um eine mit der Legasthenie vergleichbare Teilleistungsstörung im Bereich der mathematischen Fertigkeiten und ist daher im Bereich des Prüfungswesens als Behinderung anzusehen, die einen Nachteilsausgleich zu begründen vermag.

Studierende mit gutachterlich festgestellter Legasthenie können zum Beispiel bei schriftlichen Leistungsfeststellungen und Prüfungen im jeweiligen Studienfach:

- eine Zeitverlängerung der regulären Arbeitszeit erhalten. Die Dauer der Zeitverlängerung richtet sich nach Art und Ausmaß der Störung. Die Zeitverlängerung wird vom Prüfungsausschuss bzw. der hierfür zuständigen Stelle unter Zugrundelegung der Empfehlung der Amtsärztin oder des Amtsarztes festgelegt.
- Die Lese-/Rechtschreibleistung darf bei der Notengebung nicht berücksichtigt werden.
- Bei schriftlichen Prüfungen kann die Benutzung eines Computers mit Rechtschreibprüfung oder die Umwandlung in eine mündliche Prüfung ebenfalls als Nachteilsausgleich gewährt werden. Derartige Formen des Nachteilsausgleichs werden durch die zuständige Amtsärztin oder den zuständigen Amtsarzt festgelegt.

Hinweis

Durch den Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen werden die fachlichen Anforderungen an die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nicht verringert!

Es handelt sich bei einem Nachteilsausgleich nicht um eine Erleichterung, sondern nur um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Bedingungen, um Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen.

Es müssen im Vorfeld jeder Studien- und Prüfungsleistung nachteilsausgleichende Maßnahmen individuell festgelegt werden.

In der Regel erfolgt ein Gespräch mit der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater bzw. dem Prüfungsausschuss mit dem Ziel, den Nachteilsausgleich angemessen und adäquat umsetzen zu können.

Die Umsetzung des Nachteilsausgleichs sollte in der Regel in Zusammenarbeit mit der KIS und dem Prüfungsamt erfolgen. Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken.

Behinderung ist nicht gleich Behinderung. Nachteilsausgleiche beziehen sich stets auf die individuellen Besonderheiten und Möglichkeiten von Prüflingen und sollen deren Chancengleichheit gegenüber nichtbehinderten

Nachteilsausgleiche werden individuell angepasst und bieten Chancengleichheit, nicht Vereinfachung.

Prüflingen wahren. Somit können auch keine allgemeinverbindlichen Angaben über Prüfungsmodifikationen getroffen werden. Generell sollte jedoch der Anspruch gelten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die spezifischen Bedürfnisse der Prüflinge mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Quellenangaben

Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (1990): Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens.

Deutsches Studentenwerk (2006): 18. Sozialerhebung.

Deutsches Studentenwerk:
<http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06401>
(Stand: 19.08.2010).

Dt.Ges.f. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie u.a. (Hrsg.): „Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter.“ Deutscher Ärzte Verlag, 3. überarbeitete Auflage 2007 - ISBN: 978-3-7691-0492-9, S. 207 – 224

Impressum

V.i.S.d.P: Beauftragter der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Redaktion: Sandra Ohlenforst

Mit freundlicher Unterstützung: Heidi Pabst, Stabsstelle Justizariat

Stand: Mai 2014
Diese Broschüre wurde mit der Stabsstelle Justizariat und Wahlamt abgestimmt.

Kontakt und Ansprechpartner

KIS – Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Sandra Ohlenforst (M.A.)
Universität Würzburg
Am Hubland
Mensagebäude Raum 117 A
97074 Würzburg
Telefon: 0931 / 31-84 052
E-Mail: kis@uni-wuerzburg.de
Web: www.kis.uni-wuerzburg.de

Universität Würzburg Prüfungsamt

Norbert Dassing
Sanderring 2
97070 Würzburg
Telefon: 0931 / 31-83 889
E-Mail: pruefungskanzlei@zv.uni-wuerzburg.de

Beauftragter der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lelgemann
Wittelsbacherplatz 1
97074 Würzburg
Telefon: 0931 / 31-84 833
E-Mail: lclgemann@uni-wuerzburg.de

Stellv. Beauftragter der Hochschullei- tung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

PD Dr. Olaf Hoos
Sportzentrum
Am Hubland / Sportzentrum
97074 Würzburg
Raum: 107
Telefon: 0931 / 31-80 285
E-Mail: olaf.hoos@uni-wuerzburg.de

